



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wien, am 05.06.2015

e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

## **Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2015/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Angestellter Apotheker Österreichs (VAAÖ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der VAAÖ begrüßt die Reformierung des Steuertarifs mit der Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 25% und der Einführung von nunmehr sechs Tarifstufen. Es wird - folgt man den ersten erstellten Prognosen - in den kommenden zwei Jahren die „kalte Progression“ einzudämmen helfen und für die Angestellten eine Entlastung bringen.

Erfreulicherweise hat die Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte bis 10% (beziehungsweise der Freibetrag bis € 500,00 bei höheren Rabatten) Eingang in das Reformpaket gefunden. Das ist eine vom VAAÖ seit Jahren geforderte Klarstellung, da gerade in Apotheken der vergünstigte Bezug von Apothekenwaren durch Mitarbeiter von Steuerprüfern unterschiedlich beurteilt wurde und zu großer Rechtsunsicherheit geführt hat.

Die Entlastung der Familien durch die Verdoppelung des Kinderfreibetrages sehen wir ebenso wie die Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages auf € 400,00 beziehungsweise des erhöhten Verkehrsabsetzbetrag auf € 690,00 für gering verdienende Pendler, als richtige Maßnahme, um die Einkommenssituation der Betroffenen zu verbessern.

Die Steuerbefreiung für die Inanspruchnahme betrieblicher Gesundheitsförderung ist aus unserer Sicht eine richtungsweisende Reform und führt hoffentlich zu einer Erhöhung des Gesundheitsbewusstseins nicht nur der Mitarbeiter, sondern auch der Arbeitgeber.

Ablehnend steht der Verband Angestellten Apotheker Österreichs den Plänen zur schrittweisen Streichung der Topf-Sonderausgaben gegenüber. Gerade die Abschreibung der Prämien für freiwillige Personenversicherungen, die Ausgaben für Wohnraumschaffung beziehungsweise Sanierungen etc. waren die wenigen möglichen steuerlichen Vorteile, die bei einer Arbeitnehmerveranlagung den Angestellten zur Verfügung standen. Durch die Bemessung mit dem „Sonderausgabenviertel“ war es jetzt schon eine begrenzte Möglichkeit, diese nun ganz zu streichen sehen wir als nicht zielführendes Signal an die Betroffenen. Diese Maßnahme als „Verwaltungsvereinfachung“ für den einzelnen Bürger verkaufen zu wollen, weil in Zukunft keine Arbeitnehmerveranlagung (mangels Abschreibemöglichkeiten) gemacht werden muss, ist unseres Erachtens zynisch (so in den begleitenden Erläuterungen zur Steuerreform zu lesen).

Zur außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahre 2016 wollen wir darauf hinweisen, dass die höheren Sozialversicherungsbeiträge, die zur Gegenfinanzierung der Steuerreform auf Kosten einer Gruppe von Dienstnehmern (die ansonsten bereits über der Höchstbeitragsgrundlage verdienen würden) dienen sollte, in der Folge auch zu höheren Pensionsansprüchen führen werden, die dann ihrerseits gegenfinanziert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag.pharm. Ulrike Mayer  
Präsidentin



  
Mag.iur. Georg Lippay  
stellv. Direktor